

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-91810/0005-IX/A/2/2019

Beschluss der Landesgesundheitsreferentenkonferenz vom 10.5.2019 be- treffend GuKG-Novelle 2016; Stellungnahme des BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem im Betreff genannten Beschluss der Landesgesundheitsreferentenkonferenz vom 10. Mai 2019 wie folgt Stellung:

I. Zu den Vorschlägen der ExpertInnenkonferenz:

1. Erweiterung der Kompetenzen der GuK-Berufe (PA, PFA, DGKP):

Dem Papier der Länder-ExpertInnenkommission zufolge werden die aufgelisteten insbesondere der Vermeidung von Brüchen im Versorgungsprozess geschuldeten Kompetenzerweiterungen für die drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe als „bedarfsgerecht, fachlich begründet und erforderlich“ erachtet.

Im Hinblick auf die gewünschte zeitnahe Umsetzbarkeit dieser Kompetenzprofile, die jedenfalls weiterer gesetzlicher Änderungen bedürften, ist von folgenden Grundlagen auszugehen:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.11.2020

Zu Ltg.-706-1/B-44/1-2019

~~Ausschuss~~

SC

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust / MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@sozialministerium.at
ludmilla.gasser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644166/644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Der gesetzliche Evaluierungsauftrag (§ 117 Abs. 21 GuKG) definiert konkret die Inhalte, den Zeitplan und die Stakeholdereinbindung der Evaluierung sowie die begleitende Evaluierungskommission (§ 117 Abs. 22 GuKG), in der u.a. die Länder mit vier Experten/-innen vertreten sind. Der Auftrag umfasst die Evaluierung folgender Themenkomplexe:

1. die an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen ärztlichen Tätigkeiten,
2. die an die Pflegeassistentenberufe übertragenen pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten,
3. die Sicherstellung der gesamten pflegerischen Versorgung,
4. der settingspezifische Skill-and-Grade-Mix der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe,
5. die bedarfsdeckenden Ausbildungskapazitäten, insbesondere im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und in der Pflegefachassistenz sowie
6. der Bedarf des Einsatzes der Pflegeassistenten in Krankenanstalten.

Für die Evaluierung der Umsetzung der durch die GuKG-Novelle 2016 geschaffenen Regelungen ist laut gesetzlichem Auftrag ein – angesichts dieser umfassenden Arbeiten sehr knapp bemessener – Zeitraum bis Ende 2023 vorgesehen.

Das entsprechende Evaluierungskonzept wurde im letzten Jahr seitens der mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) in Zusammenarbeit mit der Evaluierungskommission mit einem konkreten Zeitplan ausgearbeitet und wird in den kommenden Jahren anhand eines wissenschaftlich fundierten und evidenzbasierten methodischen Prozesses durchgeführt.

In diesem Sinne können die gewünschten Änderungen der gesetzlichen Kompetenzprofile erst in die Prüfung miteinbezogen werden, sobald aussagekräftige Ergebnisse zur GuKG-Evaluierung vorliegen.

Was die im vorliegenden Papier als „bedarfsgerecht, fachlich begründet und erforderlich erachtete“ Kompetenzerweiterungen betrifft, so sind diesem keinerlei Ausführungen zu entnehmen, die den konkreten Bedarf, die fachliche Begründung und die Erforderlichkeit belegen.

Einerseits werden für die einzelnen Handlungserweiterungen nicht die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergebenden „Brüche im Versorgungsprozess“ dargelegt. Es wäre vielmehr Aufgabe der Länderarbeitsgruppe, konkret zu ermitteln und strukturiert und begründet dar-

zulegen, in welchen Versorgungsprozessen durch die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen den Berufsgruppen Versorgungshindernisse oder -verzögerungen auftreten und für diese Fälle eine gesetzliche Kompetenzerweiterung für erforderlich erachtet wird, um in die Evaluierung einfließen zu können.

Im Rahmen der Evaluierungsarbeiten könnte die Frage „Brüche im Versorgungsprozess“ allenfalls ergänzend im Rahmen der „Case Studies“ untersucht werden.

Andererseits ist nicht nachvollziehbar, wie die nicht unwesentlichen Erweiterungen der Kompetenzprofile der drei GuK-Berufe in den bestehenden Ausbildungen (Pflegeassistent: 1jährige Sekundarausbildung, Pflegefachassistent: 2jährige Sekundarausbildung, DGKP: 3jährige Bachelorausbildung, derzeit teils noch auf Sekundarniveau) qualitätsgesichert vermittelt werden sollen.

A. Erweiterung Pflegeassistent (PA):

Bereits durch die GuKG-Novelle 2016 wurde der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe (nunmehr: Pflegeassistent) sowohl hinsichtlich der pflegerischen als auch hinsichtlich der diagnostisch/therapeutischen Maßnahmen trotz gleichbleibendem Gesamtausbildungsumfang geringfügig erweitert. Das neue Qualifikationsprofil ist derzeit gemäß der neu erlassenen Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) umzusetzen.

Darüber hinaus sieht das GuKG ein Auslaufen der Tätigkeit der Pflegeassistent in Krankenanstalten, das heißt im akutstationären Setting, vor. Diese Regelung ist ausdrücklich Gegenstand der GuKG-Evaluierung, sodass erst Ende 2024 endgültige Aussagen über das künftige Tätigkeitsfeld der Pflegeassistent getroffen werden können und allenfalls erforderliche Adaptierungen des Tätigkeitsbereichs und der Ausbildung realisiert werden könnten.

B. Erweiterung Pflegefachassistent (PFA):

Durch die GuKG-Novelle 2016 wurde – in Umsetzung des Wunsches der Länder – mit 1.9.2016 der neue GuK-Beruf der Pflegefachassistent eingeführt.

Im Hinblick darauf, dass

- eine bundesweite flächendeckende Umsetzung des Berufs der Pflegefachassistent noch keinesfalls abgeschlossen ist (zum Stichtag 1.8.2019 waren lediglich 518 Pflegefachassistenten/-innen im Gesundheitsberuferegister registriert),
- gerade die Umsetzung der durch die GuKG-Novelle 2016 geschaffenen Regelungen Gegenstand der bis Ende 2023 laufenden Evaluierung des GuKG ist und

- die Erfahrungswerte mit dem Einsatz der PFA noch sehr gering sind und daher noch keine Rückschlüsse auf einen allfälligen Änderungsbedarf der Kompetenzen zulassen, ist eine Prüfung der Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der PFA derzeit als verfrüht anzusehen.

C. Erweiterung DGKP:

Der Großteil der nach dem vorliegenden Vorschlag zu erweiternden Handlungskompetenzen für die DGKP, für die diesen nicht nur die Durchführungs-, sondern die Entscheidungskompetenz zukommen soll, fällt in den ärztlichen Kernbereich, wie Tätigkeiten der Anamnese, Diagnose, Befundung, Verordnung von Medikamenten und Medizinprodukte, Zuweisung an andere Gesundheitsberufe.

Bekanntlich konnte bis dato die durch GuKG-Novelle 2016 eingeführte Weiterverordnung von Medizinprodukten in bestimmten Bereichen (§ 15a GuKG) mangels Umsetzung der SV-vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht realisiert werden.

Eine inhaltliche Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit und Umsetzbarkeit dieser Erweiterungswünsche für die Pflege bedarf jedenfalls umfassender Abklärungen zwischen den Berufsgruppen, insbesondere mit der Ärzteschaft.

Klargestellt wird, dass die dreijährige Grundausbildung, auch wenn diese in Hinkunft ausschließlich auf Bachelorniveau durchgeführt wird, bereits derzeit die Vermittlung eines breiten, alle Settings des Gesundheitswesens erfassenden Berufsbildes beinhaltet, jedoch keinesfalls auch noch die Vermittlung ausreichender Grundlagen für die Übernahme ausgewählter zusätzlicher ärztlicher Aufgaben leisten kann.

Diese würde jedenfalls weiterführende Ausbildungen, aufbauend auf dem FH-Bachelor, erforderlich machen. Für die vorgeschlagenen Kompetenzerweiterungen, die insbesondere für die Bereiche der Primärversorgung und der Langzeitpflege zu befürworten wären, bedarf es jedenfalls der Weiterqualifizierung im Rahmen eines 2jährigen konsekutiven Masters nach internationalem Vorbild.

Die vorliegenden Vorschläge können positiv als Anstoß für die Umsetzung der entsprechenden Weiterqualifizierung mit Befugniserweiterung bewertet werden, fraglich erscheint allerdings, ob eine abschließende Untersuchung und Umsetzbarkeit im Rahmen der laufenden Evaluierung realisierbar ist.

D. Weiterbildungen für Pflegeassistentenberufe:

Zur Frage der Erweiterung der derzeit taxativ aufgezählten Weiterbildungen für die Pflegeassistentenberufe ist zunächst klarzustellen, dass Weiterbildungen nicht zu einer Befugniserweiterung, sondern ausschließlich zu Kompetenzvertiefungen der bestehenden Tätigkeitsfelder führen können.

Im Rahmen der Evaluierung könnte die Frage nach dem Bedarf an zusätzlichen Weiterbildungsmöglichkeiten der Pflegeassistentenberufe, insbesondere der Pflegefachassistenten, beleuchtet werden. Hiefür wird seitens des Evaluationsteams noch eine geeignete Vorgangsweise konkretisiert. Das abgestimmte Prozesskonzept ermöglicht entsprechende Arbeiten allerdings aber erst in einer späteren Phase der Evaluierung.

2. Spezialisierungen:

Das GuKG in der Fassung GuKG-Novelle 2016 sieht für die der sog. „alten“ Spezialisierungen und Sonderausbildungen (*Kinder- und Jugendlichenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Anästhesie-pflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene*) und den drei neuen Spezialisierungen (*Wundmanagement und Stromversorgung, Hospiz- und Palliativversorgung, Psychogeriatrische Pflege*) unterschiedliche Ausbildungswege vor. So ist die Ausbildung der neuen Spezialisierungen ausdrücklich dem tertiären Bereich zugeordnet (vgl. § 70a GuKG), die „alten“ Spezialisierungen finden nach wie vor als Sonderausbildungen (vgl. §§ 66 bis 70 GuKG) statt.

Die Reform der Spezialisierungen im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 kann daher nur als erster Reformschritt gesehen werden, ein weiterer Reformschritt für die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen über die Spezialisierungen, Sonderausbildungen wie auch der Weiterbildungen ist im GuKG noch ausständig.

Die GÖG arbeitet seit geraumer Zeit an einem neuen Konzept bzw. einer neuen künftigen Regelungslogik für die Spezialisierungen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollen, wenn ein akkordiertes Fachkonzept vorliegt, als fachliche Grundlage für eine künftige GuKG-Novelle im GuKG dienen. Im Rahmen dieser Novelle könnte auch eine Rechtsgrundlage für die Ermöglichung weiterer Spezialisierungen im Verordnungswege geschaffen werden, um ein rascheres Reagieren auf aktuelle Bedürfnisse der Pflegepraxis im Bereich der Spezialisierungen, die derzeit taxativ im GuKG aufgezählt sind, zu ermöglichen.

Damit könnten z.B. die Bereiche Familiengesundheitspflege, Schulgesundheitspflege und gemeinde- und bevölkerungsorientierte Pflege als Spezialisierungen im Verordnungswege

geschaffen werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass diese Bereiche nach derzeitigem Recht im Rahmen von Weiterbildungen angeboten werden können und bereits derzeit Bestandteil des Berufsbilds des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind (vgl. § 12 Abs. 5 GuKG). Die Ermöglichung dieser Bereiche als Spezialisierung würde jedoch mit einer Kompetenzerweiterung einhergehen.

Durch die GuKG-Novelle 2016 wurde jedenfalls das Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassend umschrieben und auch zukünftige Einsatzbereiche wurden in das Berufsbild einbezogen.

Was die Schulgesundheitspflege durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege betrifft, fällt die tatsächliche Ermöglichung des Einsatzes von Pflegekräften in den Schulen selbstredend in die Zuständigkeit des Bildungsressorts und bedürfte einer schulrechtlichen Verankerung.

Die GÖG ist weiters beauftragt, in den Jahren 2019 und 2020 ein Fachkonzept für die Qualifikationsprofile für die neuen Spezialisierungen sowie die Eckpunkte der erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die alten und neuen Spezialisierungen zu erarbeiten, die die Grundlage für die neu zu erlassende Verordnung (GuK-SV) bieten soll. Es handelt sich dabei um umfangreiche fachliche Arbeiten, die die Einbeziehung vieler Stakeholder erforderlich machen.

Zu der im vorliegenden Papier geforderten Abgrenzung der Spezialisierung „Pflege im Operationsbereich“ zu dem in Aussicht genommenen neuen Gesundheitsberuf „Operationstechnische Assistenz“ wird Folgendes klargestellt:

Den im Mai 2019 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwürfe des OTA-Gesetzes und der OTA-Ausbildungsverordnung liegen die von einer Expertengruppe erarbeiteten fachlichen Ergebnisse zugrunde.

Der neue Gesundheitsberuf OTA soll als Spezialist in der perioperativen Assistenz (Instrumentieren, Positionierung und Lagerung, Vor- und Nachbereitung des Operationssaals, Vor- und Nachbetreuung der Patienten etc.) eingesetzt werden und soll hinsichtlich des Einsatz- und Kompetenzbereichs der Spezialisierung Pflege im Operationsbereich entsprechen.

Damit soll die Operationstechnische Assistenz nicht als weiterer Beruf neben der GuK-Spezialisierung OP-Pflege und dem MAB Operationsassistenz geschaffen werden, sondern dieser Beruf soll alternativ zur OP-Pflege eingesetzt werden können und damit über dieselben Kompetenzen im Setting OP verfügen.

Dem vorliegenden Papier ist nicht zu entnehmen, weshalb und inwiefern sich das Berufsbild der OTA von jenem der GuK-Spezialisierung OP-Pflege im Setting OP unterscheiden soll bzw. welchen Mehrwert ein weiterer Beruf mit unterschiedlichem Tätigkeits- und Kompetenzprofil in diesem Setting haben sollte.

II. Zwischenberichte der GuKG-Evaluierungskommission an die Länder:

Dem bereits in der Landesgesundheitsreferentenkonferenz im November 2018 an das BMASGK herangetragenen Ersuchen der Länder um laufende Einbindung in und Information über die Schritte und Ergebnisse der Evaluierung des GuKG wird bereits nachgekommen.

In diesem Sinne werden sowohl die Resümeeprotokolle der Sitzungen der Evaluierungskommission als auch regelmäßige Fortschritts- und Ergebnisberichte, wie beispielsweise die im Anschluss an die Stakeholderkonferenz vom 9.4.2019 ausgesandten Fact Sheets, den Ländern übermittelt.

Ende 2019 wird im Rahmen des Fortschrittsberichts an den Nationalrat (vgl. 162/E 25. GP) über den Stand und die Zwischenergebnisse der Evaluierung informiert werden.


Weiters wird ein laufender Austausch zwischen den Arbeiten der Evaluierung und der einschlägigen Länderarbeitsgruppe angestrebt, um bestmögliche Synergien und gemeinsame Ergebnisse erzielen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. August 2019

Für die Bundesministerin:

DDr. Meinhild Hausreither

| | | |
|---|--|--|
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2019-08-26T08:44:49+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 738854333 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |

